

dert eine sofortige Beendigung der Gewalttätigkeiten gegen die Flüchtlinge in dem Land.

Der Rat spricht dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrem Sonderbeauftragten, der Regierung Südafrikas und allen innerhalb und außerhalb der Region seinen tiefempfundenen Dank für die Anstrengungen aus, die sie unternommen haben, um eine friedliche Lösung der Krise in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern."

Am 22. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>349</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. Juli 1997 betreffend Ihren Beschluß, Robin Kinloch (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen<sup>350</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre volle Unterstützung des Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse, über die Arbeit des Sonderbeauftragten genau unterrichtet gehalten zu werden."

---

<sup>349</sup> S/1997/572.

<sup>350</sup> S/1997/571.

Am 6. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>351</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Atsu-Koffi Amega (Togo) und Andrew R. Chigovera (Simbabwe) zum Vorsitzenden beziehungsweise zum Mitglied der Gruppe zur Untersuchung der behaupteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo seit dem 1. März 1993<sup>352</sup> zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß Kenntnis."

Am 12. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>353</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Reed Brody (Vereinigte Staaten von Amerika) zum dritten Mitglied der Gruppe zur Untersuchung der behaupteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo seit dem 1. März 1993 zu ernennen<sup>354</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß Kenntnis."

---

<sup>351</sup> S/1997/618.

<sup>352</sup> S/1997/617.

<sup>353</sup> S/1997/634.

<sup>354</sup> S/1997/633.

ausgegeben wurde<sup>356</sup>. Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluß der regionalen Führer, die Sanktionen zu lockern, um das Leid der Bevölkerung Burundis zu lindern.

Der Rat begrüßt, daß derzeit in Rom Gespräche stattfinden, die den Aruscha-Prozeß ergänzen. Er begrüßt außerdem, daß sich die Regierung Burundis auf den umfassenden politischen Dialog zwischen allen Parteien im Rahmen des Aruscha-Prozesses verpflichtet hat. Er fordert alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, auch weiterhin eine auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte Regelung anzustreben und alles zu unterlassen, was einem solchen Dialog schaden könnte.

---

<sup>356</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997, Dokument S/1997/319, Anlage.*

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Umsiedlung von Teilen der Landbevölkerung gegen deren Willen und fordert die Regierung Burundis auf, diesen Menschen die ungehinderte Rückkehr an ihre Heimstätten zu gestatten.

Der Rat bekundet dem früheren Präsidenten Nyere sowie dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit seine Unterstützung und seine Dankbarkeit für ihre Bemühungen, eine friedliche Lösung der Krise in Burundi herbeizuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin über die Situation in Burundi unterrichtet zu halten, insbesondere was die Fortschritte hinsichtlich einer auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten friedlichen Regelung im Lande betrifft.

Der Rat wird mit der Angelegenheit (d)-1.3(er)5.n l6481wtd